



ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN

DER BP EUROPA SE

FÜR LIEFERUNGEN UND LEISTUNGEN

Stand: 15.11.2022

1. Geltungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (nachstehend „**AEB**“ genannt) sind Bestandteil aller Bestellungen, Aufträge und Verträge einschließlich aller Rahmenverträge, wie z. B. Mengen- oder Wertkontrakte, (nachstehend gemeinsam und einzeln jeweils „**Bestellung**“ genannt), die
- a) die BP Europa SE in Deutschland oder
 - b) ein mit der BP Europa SE im Sinne der §§ 15 ff. Aktiengesetz verbundenes und in Deutschland ansässiges Unternehmen, insbesondere die Ruhr Oel GmbH,
- (jedes der vorstehenden Unternehmen nachstehend „**bp**“ genannt) für die BP Europa SE oder für ein mit der BP Europa SE im Sinne der §§ 15 ff. Aktiengesetz verbundenes und in Deutschland ansässiges Unternehmen im Hinblick auf den Bezug von Waren und/oder Gütern (nachstehend gemeinsam „**Waren**“ genannt) und/oder sonstigen Leistungen erteilt bzw. schließt, sofern diese AEB in die betreffende Bestellung einbezogen werden.
- 1.2 Die AEB gelten auch für alle Anfragen von bp betreffend Angebote oder Kostenvoranschläge (nachstehend gemeinsam „**Angebote**“ genannt) des Auftragnehmers (nachstehend „**AN**“ genannt) sowie für alle künftigen Geschäfte mit dem AN betreffend den Bezug von Waren und/oder sonstigen Leistungen.
- 1.3 Änderungen und Ergänzungen dieser AEB werden dem AN vorab schriftlich oder per Email mitgeteilt. Eine Änderung oder Ergänzung gilt als genehmigt, wenn der AN nicht innerhalb eines Monats nach dem Datum der Mitteilung in Textform Widerspruch einlegt. Hierauf wird der AN in der Mitteilung der Änderung oder Ergänzung noch einmal gesondert hingewiesen.
- 1.4 Entgegenstehenden, zusätzlichen oder sonstigen abweichenden Bedingungen des AN wird widersprochen. Diese gelten nur, soweit sich bp schriftlich und ausdrücklich mit ihnen einverstanden erklärt hat.
- Demgegenüber gelten diese AEB auch dann, wenn bp in Kenntnis entgegenstehender oder von den AEB sonst abweichender (z.B. durch zusätzliche Regelungen) Bedingungen des AN dessen Lieferung und/oder sonstige Leistung vorbehaltlos annimmt.
- 1.5 Diese AEB gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne von § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

2. Bestandteile der Bestellung und deren Rangfolge

- Die Bestellung besteht aus folgenden Bestandteilen, die sich gegenseitig ergänzen und die bei Widersprüchen untereinander in folgender Rangfolge Geltung beanspruchen:
- 2.1 das Bestell-, Auftrags- bzw. Vertragsdokument selbst (nebst seiner Anlagen, soweit diese nicht unter Ziffern 2.2 – 2.4 gesondert aufgeführt sind);
 - 2.2 das Verhandlungsprotokoll (sofern vorhanden und im Bestell-, Auftrags- bzw. Vertragsdokument in Bezug genommen);
 - 2.3 diese AEB;
 - 2.4 sonstige spezielle und allgemeine technischen Bedingungen und Regelungen, die den Gegenstand der Bestellung betreffen (z. B. DIN-Normen).

3. Anfragen und Bestellungen, Angebote des AN, Vertragsschluss, Formerfordernisse, weitere Korrespondenz

- 3.1 Fragt bp ein Angebot des AN an, so ist die Anfrage für das Angebot des AN bindend. Auf etwaige Abweichungen hat der AN ausdrücklich hinzuweisen. Die Anfrage ist für bp freibleibend. Angebote, Entwürfe, Proben und Muster des AN sind für bp kostenfrei und begründen für bp keine Verpflichtung. Vergütungen oder Entschädigungen für Besuche oder die Ausarbeitung von Angeboten, Projekten usw. werden mangels anderweitiger Vereinbarung nicht gewährt.
- 3.2 Es ist Sache des AN, sich vor Abgabe des Angebotes und Beginn der Arbeiten über die gegebenen Bedingungen an Ort und Stelle zu informieren. Für Lieferungen und sonstige Leistungen sind Nettopreise ausschließlich Umsatzsteuer anzubieten.
- 3.3 Mündlich oder telefonisch erteilte bzw. vereinbarte Bestellungen sowie mündlich oder telefonisch vereinbarte Änderungen oder Abweichung von einer Bestellung, einschließlich dieser AEB oder sonstiger Bestandteile der Bestellung, haben die Parteien zu Beweis- und Dokumentationszwecken zumindest in Textform zu bestätigen. Sonstige nach der Bestellung, einschließlich dieser AEB, oder Gesetz vorgesehene Formerfordernisse, bleiben unberührt.



- 3.4 Soweit der AN Bedenken gegen die von bp in der Anfrage oder in der Bestellung enthaltenen Spezifikationen von Warenlieferungen oder sonstigen Leistungen hat, hat er dies bp vor Vertragsschluss zumindest in Textform mitzuteilen und die Entscheidung von bp, ob angesichts dieser Bedenken gleichwohl an den Spezifikationen festgehalten werden soll, abzuwarten. Dies gilt insbesondere bei Bedenken betreffend (i) die Eignung der so spezifizierten Waren und/oder sonstigen Leistungen für die nach der Anfrage oder Bestellung vorausgesetzte oder für die übliche Verwendung und/oder (ii) die Vereinbarkeit der Spezifikationen mit gesetzlichen, behördlichen oder berufsgenossenschaftlichen Anforderungen sowie mit den anerkannten Regeln der Technik. Teilt der AN solche Bedenken nicht rechtzeitig mit oder wartet er die Entscheidung von bp nicht ab, so kann sich der AN gegenüber bp nicht darauf berufen, dass die von bp gewünschten Spezifikationen fehlerhaft gewesen seien.
- 3.5 In der gesamten Korrespondenz mit bp hat der AN die vollständige Anfrage- bzw. Bestellnummer nebst Anfrage- bzw. Bestelldatum anzugeben, das gilt auch für Rechnungen, Liefer- und Leistungsnachweise (nachstehend gemeinsam „**Leistungsnachweise**“ genannt) (z. B. Lieferscheine) und Versandanzeigen.

4. Vergütung, Preise

- 4.1 Die vereinbarten Preise sind Festpreise für den Zeitraum der Abwicklung der Bestellung und verstehen sich zzgl. der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.
- 4.2 Erfolgt die Vergütung nicht zu einem Pauschal-Festpreis (sondern z. B. nach Aufmaß, zu vereinbarten Stunden- bzw. Tagessätzen oder anderen Einheitssätzen), hat der AN detaillierte Leistungsnachweise, deren inhaltlicher Aufbau zuvor mit bp abzustimmen ist und welche die Preisermittlung nachvollziehbar und prüffähig darstellen, zu erstellen und an bp zu übermitteln. Sofern keine andere Vereinbarung getroffen ist, ist bei zeitbasierter Abrechnung, z. B. zu vereinbarten Stunden- bzw. Tagessätzen, die Leistung durch eine geordnete Aufstellung über die Tage der Leistungserbringung, die am jeweiligen Tag geleisteten Tätigkeiten und die hierfür am jeweiligen Tag aufgewandte Zeit sowie den Gesamtzeitaufwand nachzuweisen. Sofern keine andere Vereinbarung getroffen ist, sind Leistungsnachweise und damit korrespondierende Rechnungen monatlich zu erteilen.
- 4.3 Die Preise gelten stets frei der von bp angegebenen Lieferadresse (z. B. Ort, Werk, Gebäude, Tankstelle, sonstige Liefer- / Leistungsstelle) einschließlich sämtlicher Transportkosten und Einfuhrabgaben („DDP“ – Delivered Duty Paid – nach den ICC – Incoterms 2020); der AN wird bp eine Rechnung mit deutscher Umsatzsteuer übermitteln. Falls der AN keine umsatzsteuerliche Registrierung in Deutschland hat, gilt abweichend „DAP Lieferadresse“ (Incoterm 2020). In diesem Fall wird bp die Ware in den zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr überführen und die Einfuhrumsatzsteuer entrichten. Der AN wird eine Rechnung ohne Umsatzsteuer erstellen und auf die Lieferkondition DAP verweisen.
- 4.4 Zusatzleistungen, die über den Umfang der Bestellung hinausgehen, werden nur dann bezahlt, wenn diese von bp vor Ausführung zumindest in Textform in Auftrag gegeben sind. Die Einheitssätze müssen dem Preisbild der Bestellung entsprechen.

5. Internationale Handelsregeln

- 5.1 Der AN hat sicherzustellen, dass er und - vorbehaltlich der Regelungen in Ziffer 13 - seine Subunternehmer bei Erfüllung seiner in der Bestellung vorgesehenen Verpflichtungen alle geltenden Gesetze, Vorschriften und Regelungen zu Ausfuhrkontrollen, Handelsembargos und sonstigen Handelsbeschränkungen und -kontrollen einhalten, wie unter anderem die Verordnung (EG) Nr. 428/2009 über eine Gemeinschaftsregelung für die Kontrolle der Ausfuhr, der Verbringung, der Vermittlung und der Durchfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck („Dual-Use-Verordnung“) sowie die Vorschriften der Vereinigten Staaten über den internationalen Handel mit Waffen (nachstehend zusammenfassend „**Handelsbeschränkungen**“ genannt). Der Verstoß gegen Handelsbeschränkungen seitens des AN und seiner Subunternehmer gilt als Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht durch den AN. Der AN hat bp sämtliche Schäden zu ersetzen, die dieser durch die Nichteinhaltung von Handelsbeschränkungen entstehen, und bp von sämtlichen Ansprüchen Dritter in vollem Umfang freizustellen.
- 5.2 Darüber hinaus hat der AN sicherzustellen, dass er und - vorbehaltlich der Regelungen in Ziffer 13 - seine Subunternehmer bei Erfüllung seiner in der Bestellung vorgesehenen Verpflichtungen auch sämtliche weiteren Regelungen einhalten, die für die Bestellung gelten. Im Falle eines Verstoßes gegen solche Regelungen gelten die vorstehenden Rechtsfolgen in Ziffer 5.1 Sätze 2 und 3 entsprechend.
- 5.3 Sofern in der Bestellung nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird, trägt der AN die alleinige Verantwortung für die Beantragung und Einholung der jeweiligen behördlichen Genehmigungen für die Aus- und Einfuhr von Ausrüstung, Ausstattung, Software, Technologiegütern oder -leistungen an oder zugunsten von bp. bp wird den AN auf begründete Anfrage hin und ohne Kosten für bp auf angemessene Weise und in angemessenem Umfang bei der Feststellung der geltenden Handelsbeschränkungen, bei der Beantragung der erforderlichen Genehmigungen und der Erledigung von Formalitäten unterstützen. bp übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für den Fall, dass der AN geltende Handelsbeschränkungen nicht richtig feststellt, erforderliche Genehmigungen nicht einholt oder notwendige Formalitäten nicht erledigt.
- 5.4 Der AN versichert und steht dafür ein, dass er, die mit ihm verbundenen Unternehmen und seine Geschäftsführer, Führungskräfte, leitenden Mitarbeiter oder Vertreter keiner Beschränkung aufgrund von nationalen, regionalen oder multilateralen Handels- oder Finanzsanktionen nach den geltenden Handelskontrollgesetzen und -vorschriften unterstehen.
- 5.5 Die Bestimmungen dieser Ziffer 5 gelten nach Ablauf oder Kündigung einer Bestellung – gleich aus welchem Grund – für einen Zeitraum von 10 Jahren fort.

6. Erbringung, Besichtigung, Überprüfung und Änderung der Lieferung und/oder sonstigen Leistung

- 6.1 Der AN darf zur Erbringung der geschuldeten Lieferung und/oder sonstigen Leistung nur solche Fachkräfte einsetzen, die über die notwendige Qualifikation und entsprechende Berufserfahrung (nachstehend „**Kompetenzen**“ genannt) verfügen. Auf Verlangen der bp sind die Kompetenzen in Form von Bildungsabschlüssen, Zertifikaten oder Tätigkeitsbescheinigungen nachzuweisen.
- 6.2 bp behält sich das Recht vor, durch entsprechende Kontrollen während der üblichen Geschäfts-/Arbeitszeiten und nach schriftlicher Vorankündigung mit einer Frist von mindestens zwei Werktagen – bei Gefahr in Verzug aber auch ohne Vorankündigung und außerhalb der üblichen Geschäfts-/Arbeitszeiten – beim AN oder in den Betrieben der bp das Vorhandensein der Kompetenzen zu überprüfen.
- 6.3 In Fällen begründeter Zweifel am Vorhandensein der Kompetenzen bei in den Betrieben der bp vom AN eingesetzten Mitarbeitern und/oder Subunternehmern, behält sich bp das Recht vor, den AN zu veranlassen, den entsprechenden Mitarbeiter und/oder Subunternehmer zu Lasten des AN von den Aufgaben zu entbinden und durch geeignete Mitarbeiter und/oder Subunternehmer zu ersetzen.
- 6.4 Wenn der AN beim Erbringen der vertraglichen Lieferung und/oder sonstigen Leistung erkennt, dass noch Veränderungen oder Verbesserungen von Inhalt und/oder Umfang der Lieferung und/oder sonstigen Leistung notwendig oder zweckmäßig erscheinen, muss der AN der bp unverzüglich schriftlich unter Angabe möglicher Kostenänderungen unterrichten und die Entscheidung einholen, ob die Bestellung in geänderter oder verbesserter Form weitergeführt werden soll. bp ist verpflichtet, unverzüglich eine Entscheidung herbeizuführen.
- 6.5 bp hat das Recht, die vom AN zu erbringende Lieferung und/oder sonstige Leistung oder Teile hiervon jederzeit während der üblichen Geschäfts-/Arbeitszeiten und nach schriftlicher Vorankündigung mit einer Frist von mindestens zwei Werktagen – bei Gefahr in Verzug aber auch ohne Vorankündigung und außerhalb der üblichen Geschäfts-/Arbeitszeiten – zu besichtigen und zu prüfen oder durch Dritte besichtigen und prüfen zu lassen. Der AN hat bp auf Anfrage in angemessener Zeit zu unterrichten, wo und wann eine Besichtigung und Überprüfung der geschuldeten Lieferung und/oder sonstigen Leistung stattfinden kann. Macht bp von seinem Prüfungsrecht Gebrauch, so entstehen dem AN hieraus keinerlei Rechte; insbesondere liegt in einer solchen Prüfung keine Abnahme der Lieferung und/oder sonstigen Leistung durch bp. Wenn die Prüfung fehlschlägt, trägt der AN die Kosten der Wiederholungsprüfung.
- 6.6 Der AN hat bp bzw. von bp beauftragte Dritte in die Lage zu versetzen, die Besichtigung und Überprüfung ohne Einschränkungen vornehmen zu können und stellt bp bzw. dem von bp beauftragten Dritten entsprechende Einrichtungen und Unterstützungen zur Verfügung.
- 6.7 bp ist berechtigt, Änderungen der mit dem AN vereinbarten Lieferungen und/oder Leistungen zu verlangen. Dies gilt nicht, wenn die Änderungen gegen geltendes Recht verstoßen oder dadurch eine Gefahr für Leib und Leben oder erheblicher Sachschäden besteht. Beeinflusst die Änderung vertragliche Regelungen, z. B. Vergütung und/oder Fertigstellungstermin, so wird der AN dies unverzüglich der bp mitteilen. Die Parteien werden daraufhin unverzüglich die durch die Änderung bedingte Anpassung der Bestellung unter Berücksichtigung entstehender Mehr- oder Minderaufwendungen zumindest in Textform vereinbaren.

7. Arbeits- und Produktsicherheit, Einhaltung gesetzlicher und behördlicher Bestimmungen

- 7.1 Der AN ist - auch hinsichtlich der von ihm eingesetzten Subunternehmer - verantwortlich für die Einhaltung aller relevanten Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften und evtl. interner Sicherheitsvorschriften der bp, über die sich der AN unaufgefordert zu informieren hat. Bei erheblichen oder mehrfachen Verstößen ist bp unbeschadet anderer Rechte berechtigt, von der Bestellung zurückzutreten bzw. ein durch die Bestellung begründetes Dauerschuldverhältnis mit sofortiger Wirkung zu kündigen oder Zahlungen oder geschuldete Leistungen zurückzubehalten.
- 7.2 Der AN gewährleistet, dass sämtliche von ihm gelieferten oder hergestellten Waren und sonstigen erbrachten Leistungen
- a) den gesetzlichen Vorschriften, behördlichen Verordnungen und Allgemeinverfügungen, den allgemein anerkannten Regeln der Technik, den Arbeitsschutz- und den Unfallverhütungsvorschriften sowie den Vorschriften über technische Arbeitsmittel entsprechen,
 - b) mit den erforderlichen Schutzvorrichtungen, Kennzeichnungen und Gebrauchsanweisungen versehen sind, und
 - c) so beschaffen sind, dass Benutzer oder Dritte bei bestimmungsgemäßer Verwendung gegen Gefahren aller Art geschützt werden, insbesondere dass Gefahren von Unfällen und Berufskrankheiten ausgeschlossen sind.

8. Liefer- / Leistungszeiten, Verzug

- 8.1 Die in der Bestellung angegebenen oder sonst gemeinsam vereinbarten Fristen und Termine für die Warenlieferung und/ oder sonstige Leistungserbringung sind verbindlich, dies gilt auch für Zwischenfristen und -termine.
- 8.2 Erkennt der AN, dass eine vereinbarte Frist oder ein vereinbarter Termin aus irgendwelchen Gründen nicht eingehalten werden kann, so hat er bp dies unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich mitzuteilen.
- 8.3 Die Rechte der bp wegen einer Nichteinhaltung der in der Bestellung angegebenen oder sonst vereinbarten Fristen oder Termine richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit sich aus diesen AEB nichts anderes ergibt.
- 8.4 Befindet sich der AN in aus vom AN zu vertretenden Gründen in Verzug, kann bp – neben weitergehenden gesetzlichen Ansprüchen – pauschalierten Ersatz des Verzugschadens i.H.v. 1% der gesamten für die jeweilige Bestellung vereinbarten Entgelte (abzgl. MwSt.) pro vollendeter Kalenderwoche verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5% der gesamten für die jeweilige Bestellung vereinbarten Entgelte (abzgl. MwSt.). bp bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein höherer Schaden entstanden ist. Dem AN bleibt der Nachweis vorbehalten, dass überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

- 8.5 Rechte wegen der Nichteinhaltung der vereinbarten Fristen oder Termine oder wegen einer sonstigen Verspätung der Lieferung und/oder Leistung, stehen bp auch dann ungekürzt zu, wenn bp Rechnungen des AN vorbehaltlos begleicht; das gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche wegen eines Verzugs des AN.
- 8.6 Auf das Ausbleiben notwendiger, von bp zu liefernder Unterlagen oder sonstiger Vorleistungen der bp kann der AN sich nur berufen, wenn er die Unterlagen oder die Vorleistung schriftlich mit Setzung einer angemessenen Nachfrist angemahnt hat und diese Nachfrist erfolglos aus Gründen, die nicht vom AN zu vertreten sind, verstrichen ist.
- 8.7 Liefert der AN die Waren früher als vereinbart, behält sich bp vor, die Annahme zu verweigern oder die Rücksendung der Waren auf Kosten des AN vorzunehmen. bp behält sich vor, auch bei verfrühter Lieferung die Zahlung erst am vereinbarten Fälligkeitstermin vorzunehmen.
- 9. Lieferung, Verpackung, Erfüllungsort, Liefer- und Leistungsnachweise (z. B. Lieferscheine)**
- 9.1 Die Waren sind so zu verpacken, dass Transportschäden vermieden und Aspekte des Umweltschutzes berücksichtigt werden. Berechnete Verpackung ist, soweit sie wiederverwendbar ist, bei Rückgabe zum vollen berechneten Wert gutzuschreiben. Die Gutschrift ist stets in einfacher Ausfertigung einzureichen unter Angabe der Rechnung, mit der die Belastung erfolgt ist. Im Übrigen verbleibt Verpackungsmaterial zur Entsorgung bei bp.
- 9.2 Verpackungen, die bei der Lieferung von und/oder bei der Erbringung von sonstigen Leistungen unter Verwendung von Gefahrstoffen gemäß Ziffer 14.1 oder Produkten gemäß Ziffer 14.2 geliefert und/oder verwendet werden, sind wie folgt zu kennzeichnen:
Handels-/Stoffname, Name und vollständige Anschrift einschließlich Telefonnummer des AN, Gefahrenpiktogramme oder -symbole, Gefahren- und Sicherheitshinweise (R- und S- oder H- und P-Sätze).
- 9.3 Soweit Bescheinigungen über Materialprüfungen der zu liefernden Waren vereinbart sind, bilden sie einen wesentlichen Bestandteil der Lieferung und sind der Lieferung beizulegen.
- 9.4 Bei Nichtbeachtung der vorstehenden Vorschriften gemäß Ziffern 9.1 bis 9.3 ist bp berechtigt, die Annahme zu verweigern oder die Rücksendung der Waren auf Kosten des AN vorzunehmen. bp ist berechtigt, Inhalt und Zustand solcher Sendungen zur Feststellung der Nichtbeachtung der vorstehenden Vorschriften gemäß Ziffern 9.1 bis 9.3 zu prüfen.
- 9.5 Die durch Fehlleitung von Lieferungen entstehenden Kosten trägt der AN, sofern er den Transport übernommen hat oder aus sonstigen Gründen für die Fehlleitung verantwortlich ist.
- 9.6 Der AN ist zu Teillieferungen und/oder -leistungen nur berechtigt, sofern bp dem AN dieses Recht zumindest in Textform eingeräumt hat. Im Falle einer Warenlieferung hat der AN auf dem Lieferschein eine Kennzeichnung als Teillieferung vorzunehmen und die verbleibende Restmenge anzugeben.
- 9.7 Mehr-/Überlieferungen von Waren werden von bp nur bezahlt, sofern sie verbraucht oder verwendet werden oder das in der Mehr-/Überlieferung liegende konkludente Angebot auf Vertragsanpassung anderweitig von bp angenommen wird. Im Übrigen ist bp berechtigt, die Annahme von mehr-/übergelieferter Ware zu verweigern oder diese auf Kosten des AN an diesen zurückzusenden.
- 9.8 Erfüllungsort der jeweiligen Lieferung bzw. sonstigen Leistung ist der von bp in der Bestellung angegebene bzw. der sonst vereinbarte Bestimmungsort (z. B. Ort, Werk, Gebäude, Tankstelle, sonstige Liefer- / Leistungsstelle).
- 9.9 Über alle Lieferungen und Leistungen hat der AN bp getrennt nach Bestellungen geeignete und nachprüfbar Liefer- bzw. Leistungsnachweise zu erteilen. Bei Warenlieferungen ist insoweit für jede Lieferung zumindest ein individuell nummerierter Lieferschein erforderlich. Liefer- und Leistungsnachweise müssen das Datum und die Nummer der Bestellung, auf die sie sich beziehen, ausweisen. Sie müssen der Bestellung inhaltlich und vom Aufbau her entsprechen und sind übersichtlich aufzustellen, insbesondere müssen die Gegenstände der Lieferung bzw. Leistung eindeutig den Bestellpositionen zugeordnet werden können (Nennung der Bestellposition je Gegenstand der Lieferung bzw. Leistung); sie dürfen keine anderen als in der Bestellung enthaltenen Positionen beinhalten. Liefer- und Leistungsnachweise müssen Art und Maß (z. B. Menge, Umfang) der Lieferung bzw. Leistung, das jeweilige Liefer- bzw. Leistungsdatum und den jeweiligen Liefer- bzw. Leistungsort genau bezeichnen. Bei Leistungen, die nicht zu einem Pauschal-Festpreis erfolgen, haben Leistungsnachweise zudem die Anforderungen gemäß Ziffer 4.2 zu erfüllen.
- 9.10 Nicht ordnungsgemäße, diesen AEB nicht entsprechende Leistungsnachweise gelten als nicht erteilt. Bis zum Vorliegen von ordnungsgemäßen, den AEB entsprechenden Leistungsnachweisen steht bp ein Zurückbehaltungsrecht an allen Zahlungen zu, die die zugehörigen Lieferungen bzw. Leistungen betreffen. Sonstige Voraussetzungen für die Fälligkeit und Durchsetzbarkeit der betreffenden Zahlungsansprüche bleiben unberührt.
- 10. Gefahr- und Eigentumsübergang, Abnahme**
- 10.1 Bis zum tatsächlichen Empfang der vertragsgemäßen Ware an dem in der Bestellung angegebenen oder sonst vereinbarten Bestimmungsort trägt der AN die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der Beschädigung.
Bei Lieferungen von Waren, deren Installation oder Zusammensetzung der AN schuldet, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der Beschädigung erst mit schriftlicher Abnahme durch bp auf bp über.
- 10.2 Das Eigentum an den Waren und – im Falle der Erbringung von sonstigen Leistungen – an den Materialien geht, vorbehaltlich etwaiger Eigentumsvorbehalte, mit Lieferung auf bp über. Die Lieferung der Waren bzw. der Materialien erfolgt insbesondere nicht unter Eigentumsvorbehalt. Leistet bp auf die Lieferung und/oder sonstige Leistung bereits zuvor Zahlung, geht das Eigentum an den Waren und Materialien bereits mit Zahlung auf bp über.

10.3 Sofern nach der Bestellung oder nach dem Gesetz eine Abnahme der Lieferung und/oder sonstigen Leistung vorgesehen ist, ist diese durch den AN bei bp schriftlich zu beantragen. Über die Abnahme ist ein schriftliches und von den Parteien zu unterzeichnendes Abnahmeprotokoll zu erstellen. Ein unterzeichneter Leistungsnachweis ersetzt nicht die Abnahme. Sind Teilleistungen vereinbart, so erfolgt für jede Teilleistung eine gesonderte Abnahme. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften zur Abnahme.

11. Rechnungslegung, Fälligkeit

11.1 Die Rechnungen sind im Original und – sofern nicht anders vereinbart – erst nach erfolgter Lieferung und/oder sonstiger Leistung, getrennt nach Bestellungen an die in der Bestellung angegebene Rechnungsanschrift – oder auf Verlangen von BP – E-Mail-Adresse zu senden. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, dürfen Originalrechnungen der Warenlieferung nicht beigelegt werden.

11.2 Rechnungen haben Nummer und Datum der Bestellung, auf die sie sich beziehen, auszuweisen. Sie haben der Bestellung inhaltlich und vom Aufbau her zu entsprechen und sind übersichtlich aufzustellen, insbesondere müssen die Rechnungspositionen eindeutig den Bestellpositionen zugeordnet werden können (Nennung der Bestellposition je Rechnungsposition). Rechnungen dürfen keine anderen als in der Bestellung enthaltene Positionen beinhalten.

11.3 Rechnungen haben ferner den gesetzlichen Anforderungen zu entsprechen. Sie haben insbesondere entsprechend den jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften die Umsatzsteuer separat auszuweisen und die Angaben zu enthalten sowie sonstigen Voraussetzungen zu erfüllen, die gemäß den jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften (derzeit insbesondere §§ 14, 14a Umsatzsteuergesetz), EU-Richtlinien und Verwaltungsanweisungen für die Inanspruchnahme des Vorsteuerabzugs erforderlich sind.

11.4 Rechnungen über Teillieferungen und/oder -leistungen sind als Teilrechnung zu bezeichnen. Schlussrechnungen sind als solche zu kennzeichnen, gleiches gilt auch für die letzte Teilschlussrechnung.

11.5 Nicht ordnungsgemäße, diesen AEB nicht entsprechende Rechnungen gelten als nicht erteilt. Bis zum Vorliegen von ordnungsgemäßen, diesen AEB entsprechenden Rechnungen steht bp ein Zurückbehaltungsrecht an allen Zahlungen zu, die die zugehörigen Lieferungen und sonstigen Leistungen betreffen. Sonstige Voraussetzungen für die Fälligkeit und Durchsetzbarkeit der betreffenden Zahlungsansprüche bleiben unberührt.

11.6 Vorbehaltlich anders lautender Regelungen in der Bestellung wird die Zahlung auf die Rechnung des AN innerhalb von
a) 21 Tagen nach Zugang der Rechnung unter Abzug von 3% Skonto oder
b) 30 Tagen nach Zugang der Rechnung netto

fällig, vorausgesetzt, dass (i) die Rechnung den Anforderungen nach Ziffern 11.1 bis 11.4 genügt und (ii) die Ware vertragsgemäß am Bestimmungsort eingegangen bzw. die sonstige Leistung vertragsgemäß erbracht ist.

11.7 Bei Annahme verfrühter Lieferungen richtet sich die Fälligkeit der diesbezüglichen Zahlungsansprüche nach dem vereinbarten Liefertermin.

11.8 Trifft die berechnete Ware zu einem späteren Zeitpunkt ein als die Rechnung, so gilt das Wareneingangsdatum als Rechnungsdatum.

11.9 BP kann – im Hinblick auf bestimmte Bestellungen oder generell – verlangen, dass der Auftragnehmer (je nach Verlangen von BP) sämtliche oder bestimmte der von ihm erbrachten Lieferungen und/oder Leistungen in einer digitalen Bestellungs- und Rechnungseingangs- bzw. -verarbeitungs-Applikation in der dort vorgesehenen Form und unter Berücksichtigung der dafür vorgesehenen Nutzungsbedingungen elektronisch erfasst und/oder abrechnet. Der Auftragnehmer erklärt sich hiermit bereits jetzt unwiderruflich einverstanden. Vorstehende Regelungen der Ziffer 11 bleiben im Übrigen unberührt, sofern sich aus den Nutzungsbedingungen oder der technischen Umsetzung der digitalen Bestellungs- und Rechnungseingangs- bzw. -verarbeitungs-Applikation nichts anderes ergibt.

11.10 BP kann eine Rechnung, die nicht allen Anforderungen der Ziffer 11 entspricht, zurückweisen – vorbehaltlich weiterer Rechte zur Rückweisung.

12. Grundsätze der Geschäftspolitik von bp

Verhaltenskodex

12.1. Der AN erkennt hiermit die im bp Verhaltenskodex enthaltenen Grundsätze der Geschäftspolitik an und verpflichtet sich, diese Grundsätze in seinem Geschäftsbereich zu beachten und einzuhalten. Der Verhaltenskodex kann über die bp Homepage unter www.bp.com/de abgerufen werden.

Menschenrechte

12.2. Der AN bestätigt, dass er die BP-Grundsätze „Unternehmen und Menschenrechte“ und „Labour Rights and Modern Slavery Principles“, die verfügbar sind unter www.bp.com/Humanrights, sorgfältig geprüft hat. Im Zusammenhang mit der Lieferung der Waren und/oder der Erbringung anderer Dienstleistungen für bp und in Übereinstimmung mit diesen Grundsätzen führt der Auftragnehmer seine Geschäfte in einer Weise, die die Rechte und die Würde aller Menschen und die international anerkannten Menschenrechte achtet, einschließlich, ohne Beschränkung:

(a) sich nicht der Zwangsarbeit, dem Menschenhandel oder ausbeuterischer Kinderarbeit zu bedienen, oder Waren zu beschaffen, die unter Einsatz solcher Arbeitskraft hergestellt oder produziert wurden, noch sich an missbräuchlicher oder unmenschlicher Behandlung von Arbeitnehmern zu beteiligen oder diese zu dulden;

(b) den Arbeitnehmern schriftliche Arbeitsbedingungen in einer für den Arbeitnehmer verständlichen Sprache zur Verfügung zu stellen;



- (c) von den Arbeitnehmern nicht unter irgendeinem Vorwand Abgaben oder Gebühren als Gegenleistung für die Beschäftigung zu verlangen oder Abzüge vom Entgelt der Arbeitnehmer als Sicherheit für die Fortsetzung der Tätigkeit vorzunehmen;
- (d) Reise- oder Ausweispapiere nicht einzubehalten oder die Freizügigkeit von Arbeitnehmern sonst unangemessen zu behindern (direkt oder indirekt);
- (e) Zugang zu wirksamen Beschwerdemechanismen und Chancengleichheit zu gewährleisten, Vergeltungsmaßnahmen und Diskriminierung zu vermeiden, und die Vereinigungsfreiheit zu achten, jeweils innerhalb des einschlägigen nationalen Rechtsrahmens;
- (f) nachteilige Auswirkungen auf die Menschenrechte von Arbeitnehmern oder Vereinigungen, die sich aus den Aktivitäten des AN ergeben, zu vermeiden, abzuschwächen oder zu beheben, soweit dies möglich ist.

Vorgaben des LkSG

- 12.3. Der AN verpflichtet sich, im Zusammenhang mit der Erbringung der Waren und/oder Dienstleistungen an bp die geschützten Rechtspositionen nach § 2 Abs. 1 und die Verbote nach § 2 Abs. 2 und 3 des deutschen Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG) zu beachten und deren Beachtung auch entlang seiner Lieferkette zu fördern (die „**LkSG-Anforderungen**“). Zusätzliche Informationen zu den geschützten Rechtspositionen und Verboten sind auf der bp-Website verfügbar unter www.bp.com/de.
- 12.4. Der AN erklärt sich einverstanden und verpflichtet sich, im Zusammenhang mit den Verpflichtungen aus Ziffer 12.1, 12.2 und 12.3 und insbesondere den Anforderungen aus dem LkSG,
- (a) ein internes Kontrollsystem zu unterhalten, das hinreichende Gewähr dafür bietet, dass Verstöße gegen diese Ziffern verhindert und im Falle von Verstößen diese Verstöße unverzüglich aufgedeckt und beendet werden;
 - (b) soweit die Pflichtverletzung nicht in absehbarer Zeit beendet werden kann, bp unverzüglich schriftlich und unter Angabe der näheren Umstände zu unterrichten und auf Aufforderung durch bp mit bp zusammenzuarbeiten um ein Konzept zu erarbeiten und umzusetzen, dass die Verletzung innerhalb eines bestimmten Zeitrahmens beendet oder minimiert;
 - (c) die von bp von Zeit zu Zeit in angemessener Weise angeforderten Informationen zur Verfügung zu stellen, um bp zu ermöglichen, die Risikoanalyse nach dem LkSG durchzuführen und die Einhaltung der Ziffern 12.1, 12.2 und 12.3 und insbesondere der LkSG-Anforderungen zu überwachen. Solche zumutbaren Aufforderungen können insbesondere die Beantwortung von Fragen von bp, die Gestattung von Befragungen seiner Mitarbeiter oder von Mitgliedern des Betriebsrats oder eines anderen Vertretungsorgans in Abwesenheit des AN oder von ihm bevollmächtigter Personen umfassen, wobei sich der AN verpflichtet, dass die Teilnahme an solchen Befragungen nicht mit Nachteilen für die Befragten verbunden sein darf.
- 12.5. Für den Fall das bp oder dem AN tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die eine Verletzung von Ziffer 12.1, 12.2 oder 12.3 und insbesondere der LkSG-Anforderungen durch einen Zulieferer des AN möglich erscheinen lassen, verpflichtet sich der AN, angemessene Präventionsmaßnahmen vorzunehmen, einschließlich an der Erstellung und Umsetzung eines Konzepts zur Verhinderung, Beendigung oder Minimierung gegenüber dem Zulieferer von AN durch bp mitzuwirken. Sofern bp sich entscheidet, zusätzliche Präventionsmaßnahmen zu ergreifen, verpflichtet sich der AN, dabei zu unterstützen, z.B. durch die Herstellung eines Kontaktes zwischen bp und dem Zulieferer
- 12.6. bp ist befugt, selbst oder durch Beauftragte nach vorheriger Absprache in den Geschäftsräumen des AN während der üblichen Geschäftszeiten und ohne Beeinträchtigung des Betriebs Audits durchzuführen. Diese Audits dienen der Überwachung der Einhaltung der Erwartungen von bp in Bezug auf die Ziffern 12.1, 12.2 und 12.3 und insbesondere der LkSG-Anforderungen. Dazu ist es bp zudem gestattet, Gespräche mit den Beschäftigten sowie dem Betriebsrat oder einer anderen Mitarbeitervertretung des AN in Abwesenheit des AN oder eines von ihm Beauftragten zu führen.
- 12.7. Für den Fall, dass bp die Verletzung einer menschenrechtlichen oder einer umweltbezogenen Pflicht oder das unmittelbare Bestehen einer solchen Pflichtverletzung bei AN oder dessen Zulieferer feststellt, steht bp das Recht zu, die Geschäftsbeziehung zu dem AN während der Bemühungen zur Risikominimierung temporär auszusetzen und Zahlungen oder geschuldete Leistungen zurückzubehalten. Dieses Recht betrifft sämtliche mit dem AN geschlossenen Vereinbarungen und Verträge.

Bestechung, Korruption und Geldwäsche

- 12.8. Der AN erkennt an, dass bp im Hinblick auf Bestechung, Korruption und Geldwäsche eine Null-Toleranz-Policy hat. Insoweit wird er im Zusammenhang mit der Bestellung alle auf ihn und bp anwendbaren Gesetze und Vorschriften gegen Korruption, Bestechung und Geldwäsche beachten. In diesem Rahmen gewährleistet der AN, dass weder er selbst noch einer seiner Inhaber, Geschäftsführer, leitenden Angestellten, Mitarbeiter oder eine andere von ihm beauftragte Person wie z. B. Erfüllungsgehilfen, Handelsvertreter oder sonstige Mittelspersonen, im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Durchführung der Bestellung, Zahlungen einschließlich sog. Schmiergeldzahlungen („Facilitation Payments“) oder die Gewährung von finanziellen oder sonstigen unangemessenen Vorteilen (nachstehend gemeinsam „**Vorteile**“ genannt), sei es direkt oder indirekt an Dritte wie z. B. Private, Handelsorganisationen, Amtsträger oder für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete i. S. d. § 11 Nr. 2 und 4 StGB (nachstehend „**Öffentliche Personen**“ genannt), politische Parteien, Vertreter einer politischen Partei oder Kandidaten für ein öffentliches Amt (nachstehend gemeinsam „**Begünstigte**“ genannt) tätigen, anbieten oder versprechen werden bzw. von solchen Begünstigten annehmen oder sich versprechen lassen, um öffentliche oder private Handlungen oder Entscheidungen im Zusammenhang mit der Bestellung zu erwirken oder zu beeinflussen (nachstehend insgesamt „**Antikorruptions-Verpflichtungen**“ genannt). Unter Schmiergeldzahlungen („Facilitation Payments“) sind gesetzlich nicht vorgesehene Zahlungen oder andere Leistungen an eine Öffentliche Person zu

verstehen, die dem Zweck dienen, die Öffentliche Person zu veranlassen, eine Diensthandlung zu beschleunigen oder vorzunehmen, auf die nach dem anwendbaren Recht grundsätzlich ein Anspruch besteht.

- 12.9. Der AN ist verpflichtet, (a) bp im Detail jeden Verstoß gegen die Antikorruptions-Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Bestellung unverzüglich schriftlich mitzuteilen, (b) die Einhaltung der Antikorruptions-Verpflichtungen sicherzustellen und zu überwachen und (c) bp es im Falle eines Verstoßes gegen die Antikorruptions-Verpflichtungen zu gestatten, sämtliche Bücher und Aufzeichnungen, die im Zusammenhang mit der Bestellung und den Antikorruptions-Verpflichtungen stehen, durch eine zur Berufsverschwiegenheit verpflichtete und von dem AN beauftragte Person (z. B. Wirtschaftsprüfer) auf einen möglichen Verstoß gegen die Antikorruptions-Verpflichtungen überprüfen und hiervon Kopien fertigen zu lassen. Ergibt die Auditierung, dass der AN gegen die Antikorruptions-Verpflichtungen verstoßen hat, hat bp einen Anspruch auf Rückerstattung der etwaig von ihr getragenen Kosten der Auditierung.

Verstoß gegen Ziffer 12

- 12.10. Für den Fall, dass bp berechtigten Grund zur Annahme hat, dass der AN gegen die Verpflichtungen aus dieser Ziffer 12 verstößt, ist bp unbeschadet anderer Rechte berechtigt, von der Bestellung zurückzutreten bzw. ein durch die Bestellung begründetes Dauerschuldverhältnis mit sofortiger Wirkung zu kündigen oder Zahlungen oder geschuldete Leistungen zurückzubehalten. Dieses Recht erfasst die gesamte Geschäftsbeziehung zwischen bp und dem AN und gilt für sämtliche weiteren mit dem AN geschlossenen Vereinbarungen und Verträge.

13. Subunternehmer und Personaleinsatz

- 13.1 Der Einsatz von Subunternehmern bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch bp. Der AN hat den Subunternehmern alle Verpflichtungen aufzuerlegen, die er gegenüber bp übernommen hat, und hat deren Einhaltung sicherzustellen.

- 13.2 Der AN hat den Subunternehmer im Nachunternehmervertrag zu verpflichten, dem AN auf dessen Verlangen hin erforderliche Bescheinigungen neuesten Datums des Finanzamtes, der zuständigen Sozialversicherungsträger und der Berufsgenossenschaft sowie – falls erforderlich – Arbeitserlaubnisse zur Vorlage bei der bp zu übergeben. Darüber hinaus hat der AN sicherzustellen, dass sich die Mitarbeiter des Subunternehmers beim Betreten der Betriebe und Betriebsstätten der bp dem von bp eingesetzten Fachpersonal (Werkschutz, Pforte etc.) als Subunternehmer des AN zu erkennen geben.

- 13.3 Der AN stellt sicher und weist auf Verlangen von bp nach, dass
- a) das von ihm oder seinem Subunternehmer in den Betrieben/Betriebsstätten der bp eingesetzte Personal im Rahmen der deutschen steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen legal beschäftigt wird,
 - b) er als Arbeitgeber seinen Zahlungspflichten gegenüber Steuerbehörden und Sozialversicherungsträgern ordnungsgemäß nachkommt,
 - c) etwaige tarifliche und gesetzliche Ansprüche des eingesetzten Personals auf Mindestlöhne befriedigt werden,
 - d) alle gesetzlichen Bestimmungen über das Verbot der illegalen Beschäftigung von Arbeitskräften und zur Vermeidung von Schwarzarbeit eingehalten werden wie z. B. Arbeitnehmerüberlassungsgesetz, Arbeitnehmerendegesetz (z. B. Vorlage ggfls. notwendiger Arbeitserlaubnisse),
 - e) er alle EG-Antiterrorismus-Verordnungen, insbesondere Nrn. 2580/2001, 881/2002, 553/2007, 753/2011 im Zusammenhang mit der Beauftragung von Subkontraktoren dauerhaft einhält.

- 13.4 Verstößt der AN gegen seine Verpflichtungen aus dieser Ziffer 13, ist bp – unbeschadet sonstiger Rechte – berechtigt, von der Bestellung zurückzutreten bzw. ein durch die Bestellung begründetes Dauerschuldverhältnis mit sofortiger Wirkung zu kündigen oder Zahlungen oder geschuldete Leistungen zurückzubehalten.

14. Stoffe und Zubereitungen mit gefährlichen Eigenschaften / REACH-Verordnung

- 14.1 Beim Erbringen von Lieferungen oder sonstigen Leistungen unter Verwendung eines Stoffes, eines Gemisches oder Erzeugnisses gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP-Verordnung) oder eines Gefahrstoffes gemäß § 19 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 des Chemikaliengesetzes (nachstehend insgesamt „Gefahrstoff“ genannt), ist vom AN Folgendes zu beachten:
- a) bp sind stets aktuelle Sicherheitsdatenblätter in deutscher Sprache (mit Überarbeitungsdatum nicht älter als 1 Jahr), in 2-facher Ausfertigung, für sämtliche Gefahrstoffe zur Verfügung zu stellen, erstmals mit Vertragsschluss. Das Sicherheitsdatenblatt muss für die Gefahrstoffe gemäß CLP-Verordnung die Klassifizierung gemäß CLP-Verordnung enthalten. Bei Änderungen ist bp unaufgefordert ein aktualisiertes Sicherheitsdatenblatt in 2-facher Ausfertigung zuzusenden.
- b) bp oder dem von bp nach § 15 Gefahrstoffverordnung bekannt gegebenen Koordinator sind im Hinblick auf die vom AN einzusetzenden Gefahrstoffe unaufgefordert die Betriebsanweisungen nach § 14 Gefahrstoffverordnung sowie die erforderlichen Gefährdungsbeurteilungen nach Arbeitsschutzgesetz und Gefahrstoffverordnung vor Arbeitsbeginn vorzulegen.
- 14.2 Sofern der AN einen Stoff, eine Zubereitung oder ein Erzeugnis i. S. d. Art. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe („REACH-VO“) (nachstehend gemeinsam „Produkte“ genannt) liefert, ist Folgendes zu beachten:
- a) Der AN versichert und gewährleistet, dass die Produkte den Vorgaben der REACH-VO umfänglich entsprechen. Insbesondere versichert und gewährleistet der AN, dass die Produkte innerhalb der geltenden Fristen registriert worden sind. Für die Zwecke dieser Klausel gilt die Registrierung von Substanzen in den Waren, die als Zwischenprodukte geliefert werden, nicht als vollständige Registrierung, es sei denn, dass etwas anderes mit bp vereinbart wurde.
- b) Der Verpackung ist bei der Lieferung unbeschadet der weitergehenden Verpflichtung nach Ziffer 9 ein aktuelles Sicherheitsdatenblatt analog Ziffer 14.1 a) beizufügen und bp zur Verfügung zu stellen. Der AN stellt sicher, dass das Sicherheitsdatenblatt, das bp ausgehändigt wird, die REACH-Registrierung genau wiedergibt und die inhaltlichen Anforderungen für Sicherheitsdatenblätter der REACH-VO erfüllt.
- 14.3 Der AN versichert und gewährleistet, dass alle Lieferungen von Waren während der Laufzeit mit der REACH-VO und der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen („CLP“) vereinbar sind.
- 14.4 Der AN stellt sicher, dass nach der Registrierung alle Substanzen, die in den Waren enthalten sind und die eine REACH-Registrierung erfordern, weiterhin über eine vollständige Registrierung gemäß den Bestimmungen der REACH-VO verfügen.
- 14.5 Der AN wird bp regelmäßig über alle Änderungen der Daten der REACH-Registrierung in Bezug auf die in den Waren enthaltenen Substanzen unterrichten.
- 14.6 Wenn dies von bp in zumutbarer Weise für die Zwecke der Einhaltung gesetzlicher Auflagen verlangt wird (und unter dem Vorbehalt, dass bp die Informationen gemäß Ziffer 21 [Geheimhaltung] vertraulich behandelt und in dem Maße, dass eine weitere Offenlegung nicht erforderlich ist, um seine gesetzlichen Auflagen zu erfüllen), wird der AN die vollständigen Daten der REACH-Registrierung zu den in den Waren enthaltenen Substanzen aushändigen.
- 14.7 Im Übrigen obliegt dem AN bei der Lieferung von und/oder bei der Erbringung von sonstigen Leistungen unter Verwendung von Gefahrstoffen und/oder Produkten neben der REACH-VO auch die volle Verantwortung für die Einhaltung der sonstigen jeweils gültigen Gesetze und Verordnungen (insb., Chemikaliengesetz, Gefahrstoffverordnung, Chemikalien-Verbotsverordnung, Technische Regeln für Gefahrstoffe (TRGS), berufsgenossenschaftliche Vorschriften und Regeln).

15. Mengen- und Qualitätskontrolle, Mängelrüge

- 15.1 Die Annahme von Waren erfolgt immer unter dem Vorbehalt einer Mengen- und Qualitätskontrolle.
- 15.2 Im Falle eines beiderseitigen Handelsgeschäfts über die kaufweise Lieferung von Waren oder über die Lieferung herzustellender oder zu erzeugender beweglicher Sachen, gelten die gesetzlichen Vorschriften über die kaufmännischen Untersuchungs- und Rügepflichten (§§ 377, 381 HGB) mit folgender Maßgabe:
- a) Die Untersuchungspflicht von bp beschränkt sich grundsätzlich auf Mängel, die bei der Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung sowie bei der Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren offen zu Tage treten. Inwieweit eine weitergehende Kontrolle nach ordnungsgemäßigem Geschäftsgang tunlich ist, richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls.
- b) Die Rügepflicht für zunächst nicht erkennbare, später entdeckte Mängel (verdeckte Mängel) bleibt unberührt. Die Rüge gilt hier als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von zwei (2) Wochen ab Entdeckung des Mangels beim AN eingeht.
- 15.3 Bei Gewichtsabweichungen gilt das bei der Eingangsuntersuchung durch bp festgestellte Gewicht, wenn nicht der AN nachweist, dass die Gewichtsermittlung durch bp unzutreffend ist. Entsprechendes gilt für Mengen(abweichungen).



16. Mängelrechte, Gewährleistungen, Rückgriff des Unternehmers

- 16.1 Der AN gewährleistet, dass sämtliche Lieferungen und/oder sonstigen Leistungen in Übereinstimmung mit der Bestellung erbracht werden und insbesondere frei von Rechts- und Sachmängeln sind.
- 16.2 Die weiteren Gewährleistungen des AN gemäß Ziffer 7.2 bleiben unberührt und gelten ergänzend.
- 16.3 Die Mängelhaftung des AN umfasst auch die von seinem Subunternehmer gefertigten oder gelieferten Teile der Waren und erbrachten sonstigen Leistungen.
- 16.4 Bei Mängeln der gelieferten Waren und/oder sonstigen Leistungen stehen bp die vertraglichen und gesetzlichen Ansprüche und sonstigen Rechte ungekürzt zu.
- 16.5 Der Erfüllungsort für Nacherfüllungsansprüche wegen Mängeln ist der tatsächliche und bestimmungsgemäße Belegenheitsort des mangelhaften Gegenstands.
- 16.6 Der AN ist verpflichtet, alle zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen zu tragen. Zur Nacherfüllung gehört auch der Ausbau der mangelhaften Ware und der erneute Einbau, sofern die Ware ihrer Art und ihrem Verwendungszweck gemäß in eine andere Sache eingebaut oder an eine andere Sache angebracht wurde. Die zum Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen trägt der AN auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Die Schadensersatzhaftung von bp bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haftet bp jedoch nur, wenn bp erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt hat, dass kein Mangel vorlag.
- 16.7 bp ist berechtigt, die Zahlung der Vergütung bis zur ordnungsgemäßen Nacherfüllung wertanteilig zurückzubehalten.
- 16.8 Kommt der AN seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung – nach Wahl von bp durch Mängelbeseitigung oder durch Lieferung einer neuen Sache – innerhalb einer von bp gesetzten, angemessenen Frist nicht nach oder liegen die Voraussetzungen des § 637 BGB vor, ist bp berechtigt, die Mängelbeseitigung oder die Nachlieferung auf Kosten des AN selbst vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen. Ist die Nacherfüllung durch den Lieferanten fehlgeschlagen oder für bp unzumutbar (z.B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung; von derartigen Umständen wird bp den AN unverzüglich, nach Möglichkeit vor Durchführung einer Ersatzvornahme, unterrichten. bp behält sich die Geltendmachung sonstiger Rechte, etwa auf Ersatz eines weitergehenden Schadens, vor.
- 16.9 Im Falle des Rücktritts wegen eines Mangels ist bp berechtigt, die gelieferte Ware oder sonstige Leistung des AN unentgeltlich bis zur Beschaffung eines geeigneten Ersatzes weiter zu benutzen. In diesem Fall haftet bp dem AN für einen etwaigen Nutzungsersatz. Der AN trägt im Falle des Rücktritts die Kosten der Rücknahme der gelieferten Ware oder sonstigen Leistung, einschließlich des Abbaus/der Beseitigung sowie der Rückfracht, und übernimmt die Entsorgung. Die Bestimmungen dieser Ziffer 16.9 gelten entsprechend, wenn bp wegen eines Mangels Schadensersatz statt der Leistung verlangt.
- 16.10 Die Ansprüche von bp wegen Sachmängeln verjähren vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen nach den gesetzlichen Vorschriften:
- a) Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren in keinem Fall, solange der Dritte das Recht – insbesondere mangels Verjährung – noch gegen bp geltend machen kann.
- b) Bei Nachlieferung bzw. Neuherstellung beginnt die Verjährungsfrist mit Eingang der nachgelieferten Ware am Erfüllungsort für den Nacherfüllungsanspruch bzw., sofern eine Abnahme vorgesehen ist, mit Abnahme des neu hergestellten Werks von neuem, sofern aufgrund von Umfang, Dauer und Kosten der jeweiligen Nacherfüllung von einem konkludenten Anerkenntnis des AN ausgegangen werden kann.
- 16.11 Rechte von bp wegen Mängeln oder sonstiger Schlechtlieferung oder -leistung stehen bp auch dann ungekürzt zu, wenn bp Rechnungen des AN vorbehaltlos begleicht; das gilt insbesondere für etwaige Schadensersatzansprüche von bp.
- 16.12 Die gesetzlich bestimmten Regressansprüche von bp innerhalb einer Lieferkette (Rückgriff des Unternehmers gemäß §§ 445a, 478 BGB) stehen bp neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt zu. bp ist insbesondere berechtigt, genau die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Nachlieferung) vom AN zu verlangen, die bp ihren Kunden im Einzelfall schuldet. Das gesetzliche Wahlrecht von bp (§ 439 Abs. 1 BGB) wird hierdurch nicht eingeschränkt.

17. Allgemeine Bestimmungen zur Haftung des AN

- 17.1 Soweit in diesen AEB oder sonst in der Bestellung nicht abweichend geregelt, gelten für die vertragliche Haftung des AN die diesbezüglichen gesetzlichen Bestimmungen.
- 17.2 Soweit der AN der bp dem Grunde nach zum Schadensersatz verpflichtet ist, hat er bp auch die Aufwendungen und Kosten zu ersetzen, die bp für die Zwecke der Minderung, Abwendung und/oder Beseitigung eines Schadensentstehen; dies gilt auch für interne Aufwendungen und Kosten von bp, wie z. B. Personalkosten und/oder Reisekosten, die hierauf entfallen.
- 17.3 Bei Schäden, die bei der Erbringung von sonstigen Leistungen durch den AN am Eigentum von bp verursacht werden, stehen bp die vertraglichen und gesetzlichen Ansprüche und sonstigen Rechte ungekürzt zu. Insbesondere sind die BP Europa SE sowie die mit der BP Europa SE im Sinne der §§ 15 ff. Aktiengesetz verbundenen und in Deutschland ansässigen Unternehmen, insbesondere die Ruhr Oel GmbH, jeweils berechtigt, solche Ansprüche und sonstigen Rechte auch stets auch im eigenen Namen geltend zu machen, selbst wenn der Schaden das Eigentum eines anderen mit der BP Europa SE im Sinne der §§ 15 ff. Aktiengesetz verbundenen und in Deutschland ansässigen Unternehmens oder der BP Europa SE selbst betrifft.

18. Kündigung, Rücktritt und Insolvenz

- 18.1 bp ist jederzeit berechtigt, Werkverträge (§ 631 BGB) und Werklieferungsverträge über nicht vertretbare Sachen (§ 651 S. 3 BGB) nach § 648 S. 1 BGB zu kündigen. Abweichend von den gesetzlich geregelten Kündigungsfolgen gilt: Wird aus einem Grund, den der AN zu vertreten hat, von bp gekündigt, so sind dem AN nur die bis zum Zugang der Kündigung erbrachten Einzelleistungen, die von bp verwertet werden, zu vergüten; weitergehende Ansprüche des AN sind ausgeschlossen. Schadensersatzansprüche der bp bleiben unberührt; insbesondere hat der AN entstehende Mehraufwendungen zu ersetzen.
- 18.2 Von der Bestellung von Lieferungen kann bp bis zur Übergabe der Lieferung jederzeit zurücktreten. In diesem Fall gelten hinsichtlich des Vergütungsanspruchs des AN die Regelungen des § 648 BGB und die vorstehende Ziffer 18.1 entsprechend; bp erwirbt Eigentum an den bereits erhaltenen Teillieferungen sowie an den bereits vom AN gefertigten oder beschafften Liefergegenständen, deren Auslieferung bp verlangt.
- 18.3 Wird ein vorläufiger Insolvenzverwalter bestellt oder wird über das Vermögen des AN ein Insolvenzverfahren eröffnet, so ist bp berechtigt, ganz oder teilweise von der Bestellung zurückzutreten bzw. ein durch die Bestellung begründetes Dauerschuldverhältnis mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Die Rechtsfolgen gemäß Ziffern 18.1 und 18.2 gelten in diesem Fall entsprechend.

19. Force Majeure

- 19.1 Ist eine Partei aufgrund höherer Gewalt (wie z.B. bei Arbeitskämpfen, Betriebsstörungen durch Feuer, Wasser oder vergleichbare äußere Umstände, kriegerischen oder terroristischen Auseinandersetzungen, Naturkatastrophen, Krankheiten, Seuchen, Epidemien, Pandemien, behördlichen Maßnahmen sowie sonstigen unvorhersehbaren, außergewöhnlichen und von der jeweiligen Partei nicht zu vertretenden Ereignissen) vorübergehend an der Leistungserbringung gehindert, ruhen für diesen Zeitraum die gegenseitigen Leistungspflichten und keine Partei kommt in Verzug. Wird die Leistungserbringung einer oder beider Parteien dadurch um mehr als vier Monate verzögert, sind sowohl bp als auch der AN dazu berechtigt, von der jeweiligen Bestellung zurückzutreten oder diese zu kündigen. Die jeweils betroffene Partei ist dazu verpflichtet, die andere Partei unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen, sobald Umstände vorliegen, die einen Fall höherer Gewalt gemäß Satz 1 begründen können. Gesetzliche Rücktrittsrechte sowie etwaige Ansprüche aus § 645 BGB bleiben unberührt.
- 19.2 In Fällen höherer Gewalt im Sinne von Ziffer 19.1 ist bp – soweit dadurch die Erbringung der Haupt- oder Nebenleistungspflichten von bp nicht nur unerheblich beeinträchtigt wird – alternativ dazu berechtigt, die vertraglich vereinbarten Leistungstermine für die Dauer der Beeinträchtigung zuzüglich einer angemessenen Vorlaufzeit zu verschieben. In diesem Fall findet Ziffer 19.1 keine Anwendung. Wird die Leistungserbringung dadurch um mehr als vier Monate verzögert, sind sowohl bp als auch der AN dazu berechtigt, von der jeweiligen Bestellung zurückzutreten oder diese zu kündigen. bp ist verpflichtet, den AN unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen, sobald Umstände vorliegen, die einen Fall höherer Gewalt gemäß Satz 1 begründen können. Gesetzliche Rücktrittsrechte sowie etwaige Ansprüche aus § 645 BGB bleiben unberührt.

20. Versicherungen

Der AN hat für die Dauer der Vertragsbeziehung, einschließlich Garantienzeiten und Verjährungsfristen (z. B. von Mängelrechten), auf eigene Kosten für Haftungsansprüche der bp Haftpflichtversicherungsschutz mit branchenüblichen Konditionen und einer Mindestdeckungssumme von 1,5 Mio. € pro Schadensereignis zu unterhalten. Der AN hat den Versicherungsschutz auf Verlangen der bp gegenüber bp nachzuweisen.

21. Geheimhaltung

Zusätzlich zu zwischen den Parteien etwaig anderweitig bestehenden Geheimhaltungsvereinbarungen gilt Folgendes:

- 21.1 Der AN ist verpflichtet, alle Informationen, die er zur Vorbereitung oder Abwicklung der Bestellung erhält, vertraulich zu behandeln. Diese Verpflichtung gilt auch über das Ende der Geschäftsbeziehung hinaus; sie endet 10 Jahre nach Ende der Geschäftsbeziehung. Dies gilt nicht für Informationen, die öffentlich zugänglich sind oder werden oder von denen der AN ohne Verletzung einer eigenen oder fremden Geheimhaltungspflicht Kenntnis (z. B. von Dritten ohne Vorbehalt der Vertraulichkeit oder durch eigene unabhängige Bemühungen) erlangt hat.
- 21.2 Alle von bp übergebenen Unterlagen (z. B. Pläne, Entwürfe, Spezifikationen, technische Zeichnungen) bleiben Eigentum der bp. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden und sind nach Durchführung der Bestellung vollständig und unaufgefordert an bp zurückzugeben. Als Dritte gelten nicht die vom AN eingeschalteten Sonderfachleute und Subunternehmer, wenn sie sich gegenüber dem AN in gleicher Weise zur vertraulichen Handhabung verpflichtet haben.
- 21.3 Der AN haftet bp für alle von ihm oder seinen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen verursachten Schäden, die bp aus der Verletzung dieser Geheimhaltungsverpflichtungen erwachsen, es sei denn der AN hat die Verletzung der Geheimhaltungspflicht nicht zu vertreten.

22. Nutzungsrechte, Schutzrechte

- 22.1 An allen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Analysemethoden, Rezepturen und sonstigen Werken, die vom AN im Zusammenhang mit dem Abschluss oder der Durchführung der Bestellung für bp gefertigt oder entwickelt werden, stehen bp sämtliche Nutzungsrechte zu.
- 22.2 Der AN gewährleistet, dass sämtliche Lieferungen und/oder Leistungen frei von Schutzrechten (insbesondere Patenten, Marken, Urheberrechte und sonstige Leistungsschutzrechten) Dritter sind und insbesondere durch die Lieferung und Benutzung der Liefergegenstände und sonstigen Leistungen Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden.



22.3 Der AN stellt bp von Ansprüchen Dritter wegen etwaiger Schutzrechtsverletzungen frei und trägt alle Kosten, die bp in diesem Zusammenhang entstehen, sofern der AN seine Verpflichtungen gegenüber bp gemäß Ziffern 22.1 und/oder 22.2 verletzt hat. Diese Freistellungsverpflichtung besteht nicht, soweit der AN die Pflichtverletzung nachweislich nicht zu vertreten hat.

22.4 bp ist bei einer Verletzung der Verpflichtungen gemäß Ziffern 22.1 und/oder 22.2 durch den AN – unbeschadet sonstiger Rechte – nach ihrer Wahl berechtigt, auf Kosten des AN die Genehmigung zur Nutzung der betreffenden Liefergegenstände und Leistungen vom Berechtigten zu bewirken oder von der Bestellung zurückzutreten bzw. ein durch die Bestellung begründetes Dauerschuldverhältnis mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

23. Veröffentlichungen, Werbung

Ohne vorherige schriftliche Zustimmung der bp ist es dem AN untersagt, alleine oder in Zusammenarbeit mit Dritten Informationen, Artikel, Photographien, Illustrationen oder jegliches anderes Material im Zusammenhang mit der Bestellung in Veröffentlichungen oder zu Werbezwecken zu nutzen. Dies gilt auch im Hinblick auf die Nutzung von Schutzrechten (insbesondere Patenten, Marken, Urheberrechte und sonstigen Leistungsschutzrechten) der bp. Die Zustimmung ist für jede einzelne Nutzung einzuholen.

24. Beschränkung von Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechten

Dem AN steht ein Aufrechnungsrecht oder Zurückbehaltungsrecht gegen bp nur hinsichtlich seiner von bp unbestrittenen oder seiner rechtskräftig festgestellten oder seiner mit einer Forderung von bp in einem Gegenseitigkeitsverhältnis im Sinne des § 320 BGB stehenden Gegenforderungen zu.

25. Abtretungs- und Übertragungsverbot

Keine Partei ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus der Bestellung oder Teile hiervon ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der jeweils anderen Partei auf Dritte zu übertragen. Hiervon ausgenommen sind Übertragungen durch bp auf ein mit ihr verbundenes Unternehmen i. S. d. §§ 15 ff. AktG.

26. Umwandlungsmaßnahmen oder Änderung der Beherrschungsverhältnisse beim AN

Der AN hat bp von jeglichen den AN betreffenden Umwandlungsmaßnahmen – insbesondere nach dem deutschen Umwandlungsgesetz und vergleichbaren Rechtsvorschriften anderer Rechtsordnungen, z. B. Verschmelzungen, Spaltungen und Formwechsel – sowie von Vorgängen, durch die ein Dritter beherrschenden Einfluss (im Sinne von § 17 AktG) auf den AN erlangt, unverzüglich schriftlich zu unterrichten. bp behält sich in diesem Fall vor, von einer vom AN noch nicht vollständig erfüllten Bestellungen zurückzutreten bzw. ein durch die Bestellung begründetes Dauerschuldverhältnis mit sofortiger Wirkung zu kündigen, sofern bp unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen das Festhalten an der Bestellung bzw. an dem durch die Bestellung begründeten Dauerschuldverhältnis bis zu dessen vereinbarter Beendigung oder bis zum Ablauf einer für dessen Beendigung vorgesehen Kündigungsfrist nicht zugemutet werden kann. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass ein unmittelbarer Wettbewerber der bp beherrschenden Einfluss auf den AN erlangt.

27. Digitale Sicherheit / “Digital Security“

Der AN wird die Daten von bp jederzeit schützen und einen gesetzes- und vertragskonformen Umgang mit diesen Daten durch die Mitarbeiter des AN sicherstellen. Hierzu wird der AN jeweils auf dem aktuellen Stand befindliche Daten- und Informationssicherheitssysteme und -prozesse verwenden. Dies umfasst insbesondere das Ergreifen nachfolgender technischer und organisatorischer Maßnahmen sowie die Nutzung nachfolgender Sicherheitssysteme einschließlich Kontroll- und Überwachungsmechanismen:

- Firewalls und Internet-Gateways zum Schutz der Netzwerke und IT-Systeme des AN vor dem Internet und anderen externen Netzwerken;
- eine sichere Konfiguration von Netzwerken, IT-Systemen, Anwendungen und Geräten, einschließlich der Verschlüsselung von tragbaren Geräten und Wechselmedien;
- physische und logische Zugangskontrollen, die den Zugang nur auf autorisierte Benutzer in dem Umfang beschränken, der zur Erbringung der vereinbarten Leistungen erforderlich ist;
- Malware-Schutzsoftware, die das Einschleusen von Malware in die IT-Systeme, Netzwerke und Geräte des AN verhindert;
- Patch-Management-Verfahren, um Sicherheits-Patches für die IT-Systeme, Anwendungen und Geräte zu identifizieren, zu bewerten und anzuwenden; und
- Schulung und Sensibilisierung des Personals des AN in Bezug auf die Informationssicherheit und den Umgang mit Unternehmensdaten in Übereinstimmung mit den Vorgaben in diesen AEB.

Der AN wird bp unverzüglich über jeden tatsächlichen, angedrohten und/oder vermuteten nicht autorisierten oder unrechtmäßigen Zugriff auf Daten von bp, deren Bearbeitung, Löschung, Verlust, Beschädigung oder Offenlegung sowie über einen erheblichen Verlust von Daten von bp (nachstehend zusammenfassend „Sicherheitsvorfall“ genannt) unter soc@Company.com informieren. Tritt ein Sicherheitsvorfall gemäß dieser Ziffer 27 ein, wird der AN auf eigene Kosten bp jede notwendige Unterstützung bereitstellen, die von bp verlangt wird, einschließlich in Form von Meldungen, die das jeweils geltende Recht vorsieht.

28. Datenschutz

- 28.1 bp weist darauf hin, dass bp etwaige vom AN erhaltene personenbezogene Daten nach Maßgabe der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) verarbeiten wird. Die Verarbeitung (einschließlich der Weitergabe an Dritte) erfolgt nur, wenn und soweit dies für die Begründung, Durchführung oder Beendigung dieses Vertrages erforderlich ist, eine Rechtsvorschrift dies erfordert oder erlaubt oder der AN eingewilligt hat.
- 28.2 Sofern der AN von bp mit der Verarbeitung personenbezogener Daten beauftragt wird oder ihm von bp personenbezogene Daten zu anderen Zwecken übermittelt werden, verpflichtet sich der AN hiermit, die insoweit geltenden rechtlichen Bestimmungen, insbesondere solche des Datenschutzrechts, einzuhalten und, soweit nach diesen Bestimmungen erforderlich, mit bp eine zusätzliche Vereinbarung hierzu zu schließen (z.B. eine Vereinbarung gemäß Art. 28 DSGVO im Falle einer Auftragsdatenverarbeitung durch den AN für bp oder eine Vereinbarung gemäß Art. 26 DSGVO im Falle gemeinsamer Verantwortlichkeit des AN und bp).

29. Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen

Wirkt der AN schuldhaft an Vereinbarungen, Beschlüssen oder abgestimmten Verhaltensweisen mit, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken (z. B. Preisabsprache, Gebietsaufteilung) oder verstößt er schuldhaft gegen andere kartellrechtliche Vorschriften und ist hiervon (auch) die Bestellung betroffen, ist der AN verpflichtet, an bp pauschalierten Schadensersatz in Höhe von 15% des Nettobetrages zu zahlen, den bp dem AN nach der Bestellung schuldet, soweit der AN nicht einen niedrigeren Schaden oder das gänzliche Ausbleiben eines Schadens nachweist. Sonstige vertragliche oder gesetzliche Ansprüche der bp, insbesondere etwaige Beseitigungs- und Unterlassungsansprüche sowie Ansprüche auf den Ersatz eines gegebenenfalls darüberhinausgehenden Schadens, bleiben hiervon unberührt. Der AN steht auch im Hinblick auf Kartellrechtsverstöße für Handlungen von Personen ein, die für ihn tätig oder von ihm beauftragt sind.

30. Gerichtsstand

Soweit der AN Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, Unternehmer im Sinne von § 14 BGB, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist die Betriebsstätte der bp, an der die Bestellung ausgelöst wird, ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten. bp behält sich jedoch das Recht vor, seine Ansprüche an jedem anderen zulässigen Gerichtsstand geltend zu machen. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.

31. Vertragssprache/Anwendbares Recht

Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des Internationalen Privatrechts und unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980. Soweit sich die Parteien neben deutsch einer anderen Sprache bedienen, hat der deutsche Wortlaut Vorrang.